

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 33

Sonnabend, den 6. April

1918

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. S. 268. — Neubesezung der Lehrer- und Küsterstelle in Schwalenberg. S. 268. — Absatzbedingungen für Obstweine. S. 269. — Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Stedrüben). S. 272. — Schlußtermin im Konkurse Henning, Detmold. S. 273.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1918, enthält:

Nr. 6278. Gesetz, betreffend Änderung des Postgesetzbuches vom 26. März 1914. Vom 25. März 1918.

Nr. 6279. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbeförderung vom 22. Mai 1914. Vom 25. März 1918.

Nr. 6280. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 25. März 1918.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1918, enthält:

Nr. 6281. Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. Vom 28. März 1918.

Nr. 6282. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1918.

Nr. 6283. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 28. März 1918.

Nr. 6284. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesetzes. Vom 28. März 1918.

Nr. 6285. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November

1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 28. März 1918.

Nr. 6286. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. März 1918.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1918, enthält:

Nr. 6287. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918.

Nr. 6288. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918.

Nr. 6289. Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 28. März 1918.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1918, enthält:

Nr. 6290. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung. Vom 28. März 1918.

Nr. 6291. Bekanntmachung über Verlängerung

von Fristen in der Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1918.
 Nr. 6292. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Lehrer Fink in Lage aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und in Anerkennung mehr denn sechzigjähriger treuer Dienste die Fürstlich Bippische Paulineummedaille zu verleihen.

Detmold, den 30. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
 Nr. 1829. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Friß Siekmann aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Rittergut Herberhausen eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 2. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
 Nr. 1032. Frhr. Viedenweg

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt" Nr. 46, S. 168).

(Nr. 6292) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und aus ordentlichen Mitgliedern, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt. Für die Mitglieder können Stellvertreter ernannt werden, die zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen sind. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ernannt der Reichskanzler.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskanzler
 In Vertretung
 von Baldow

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 116, S. 1011).

Die Lehrer- und Küsterstelle in Schwalenberg soll demnächst wieder besetzt werden. Im Einverständnis mit Fürstlichem Konsistorium nehmen wir Bewerbungen um diese Stelle innerhalb 4 Wochen durch die Hand der Herren Kreis- und Schulinspektoren entgegen.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
 Nr. 927. Pustkuchen

Der Ehefrau des Lehrers Begemann in Wälfers sind am 28. d. M. zwischen 1 bis 2 Uhr nachmittags 2 auf dem Hofe hängende Wäschebänke im Werte von je 30 M entwendet worden. Verdächtig sind 2 junge Leute, welche zu der fraglichen Zeit in Wälfers gesehen worden und nach Heipke zu gegangen sind. Der eine von ihnen kann etwa 17 Jahre, der andere etwas älter gewesen sein.

Um Nachforschung nach den Tätern und den Decken sowie um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 116/18 wird ersucht.

Schötmär, den 30. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
 P. L. 116/18. Gruner

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) vom 18. März 1918 über Absatzbedingungen für Obstweine mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die aufgehobenen Bestimmungen, an deren Stelle die neue Bekanntmachung tritt, im Staatsanzeiger vom 1918, Nr. 19, S. 128, veröffentlicht worden sind.

Detmold, den 5. April 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Im Auftrage:

Heidman

R. Nr. 2298.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . für 11 M
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . " 1 " "
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . " 1 Fl. "

II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbrau-

	Apfelwein	Birnenwein	Apfel- mit Birnen- wein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein	Stachelbeerwein	Brombeerwein	Kirschenwein	Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . für 11 M	0.95	0.85	0.90	1.50	1.70	1.80	2.00	0.80			
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . " 1 " "	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90			
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . " 1 Fl. "	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90			

her und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:

	Apfelwein	Birnenwein	Apfel- mit Birnen- wein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein Stachelbeerwein	Brombeerwein Kirschen- Himbeerwein	Erdbeerwein	Himbeerwein
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . für 11 H	1.15	1.05	1.10	1.80	2.00	2.10	2.30	1.00
2. in offenen Gefäßen unter 10 l . " 1 " "	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . " 1 Fl. "	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . " 1 l "	1.20	1.10	1.15	1.90	2.10	2.20	2.40	1.05
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . " 1 " "	1.25	1.15	1.20	1.95	2.15	2.25	2.45	1.10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . " 1 Fl. "	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:								
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabsolgt Obstweine sind:								
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . " 1 l "	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . " 1 Fl. "	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabsolgt werden:								
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . " 1 l "	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . " 1 Fl. "	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.

Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstwein des Jahres 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4.

Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rohlmann

ppa. Härtel

Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Stedrüben).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwaltungsabteilung) hat nunmehr den Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Stedrüben) zugelassen. Lieferungsverträge für weiße Kohlrüben dürfen dagegen noch nicht abgeschlossen werden. Die Abschlußbedingungen sind in einem besonderen Formblatt über Lieferungsverträge für gelbe Kohlrüben zusammengestellt. Auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Formblatt, das durch Vermittelung unseres Kriegs-ernährungs-Büros (Regierungsgebäude, Zimmer 41) bezogen werden kann, dürfen keine Verträge abgeschlossen werden. Geschieht dies doch, so wird die Reichsstelle den Vertrag nicht genehmigen. Ausweisarten werden für den Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben von der Reichsstelle nicht ausgestellt.

In Lippe dürfen im allgemeinen nur solche Großverbraucher, Kommunalverbände, Gemeinden usw. Verträge abschließen, die im hiesigen Fürstentum ihren Sitz haben oder gelegen sind. Ferner können in Lippe noch Verträge abgeschlossen werden von Kommunalverbänden und Großverbrauchern aus dem Fürstentum Waldeck. Verträge, die von anderen, also nichtlippischen und nichtwaldeckischen Verbrauchern mit lippischen Erzeugern abgeschlossen werden, erhalten in der Regel nicht die Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese Beschränkung ist erforderlich geworden, um frachtungsünstige Transporte bei den Rübenversendungen zu vermeiden. Solche Kohlrüben, über die keine genehmigten Verträge abgeschlossen sind, werden von den Eisenbahnbehörden zur Beförderung nicht angenommen werden.

Detmold, den 5. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
R. Nr. 2363. Feldman.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von getragenen Kleidungsstücken und getragenen Schuhwaren sind weiter folgende Bezirks-Bekleidungsstellen eingerichtet worden:

1. in Hauftenbeck:

a) beim Schneidermeister Heinrich Brinkmann, Hauftenbeck 130

b) beim Schuhmachermeister Ludwig Kaiser, Hauftenbeck 132

2. in Augustdorf:

a) beim Schneidermeister Heinrich Schulze, Augustdorf 112

b) beim Schuhmachermeister Heinrich Kanne, Augustdorf 41

Gemgo, den 4. April 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
G. Nr. 11849. Der Vorsitzende
Kanne

Der am 4. März 1918 gegen den Haussohn Kurt Unruh aus Hannover erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 149/18. Grede

In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind dem Fabrikarbeiter Fritz Epmeier in Bad Salzuflen aus einem unverschlossenen Raume der Hoffmanns Stärkefabrik daselbst ein Paar Schnürschuhe im Werte von 35 M entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 118/18.

Schötmär, den 3. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 118/18. Gruner

In der Nacht vom 22. zum 23. März d. J. sind aus dem Garten und von der Bleiche des Landwirts Rudolf Böger zu Bögerhof nachstehende Wäschestücke entwendet:

- 1 Bettbezug, weißrotes türkisches Muster (Kattun),
- 5 große Hausschürzen,
- 2 große Hausschürzen aus feinem hellblau-gefärbten Leinen,
- 13 Paar schwarze Frauenstrümpfe,
- 1 Paar graue Herrenstrümpfe,
- 1 Paar weiße Herrensocken,
- 1 Paar graue Kinderstrümpfe,
- 1 Kleid, schwarz Satin, mit weißen Punkten,
- 1 dunkelgraues Wollkleid mit grünem Besatz.

- 3 leinene Frauenhemden, weiß, gez. E. A.,
- 2 leinene Frauenhemden, weiß, gez. A. B.,
- 1 leinenes Frauenhemd, weiß, gez. L. R.,
- 3 leinene neue Frauenhemden.

Um Nachforschung nach dem Täter und
Nachricht hierher zu P. L. 51/18 wird ersucht.
Alverdisen, den 2. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In der Nacht vom 21. zum 22. März d. J.
ist der Ehefrau Linda Dohmeier in Almena
aus ihrem unverschlossenen Schweinestalle 1 Ferkel
im Werte von 45 M gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und
Nachricht hierher zu P. L. 52/18 wird ersucht.
Alverdisen, den 2. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In das Güterrechtsregister des unterzeich-
neten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 57
eingetragen, daß die Eheleute Lehrer Hermann

Bunte und Agnes, geb. Vichte in Detmold,
durch Vertrag vom 26. März 1918 die in ihrer
Ehe bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und
Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 27 März 1918.

G. R. Nr. 57. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Restaurateurs Fritz Henning in
Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung
des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen
gegen das Schlußverzeichnis der bei der Ver-
teilung zu berücksichtigenden Forderungen und
zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht
verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 15. Mai 1918,

vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Detmold, den 9. April 1918.

Der Gerichtsschreiber

N. 3/16. des Fürstlichen Amtsgerichts I

